



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
ALBRECHT-THAER-STR. 9 , 48147 MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0086/16/0055819-0001/0007.V

17. Februar 2017

HeidelbergCement AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von
Zementklinker und Zementen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz	8
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	9
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich der Freisetzung von Treibhausgasen	9
V. Hinweise	9
VI. Begründung	11
VII. Verwaltungsgebühren	13
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anhang 1: Antragsunterlagen	16
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	18

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst die Änderung durch Errichtung und Betrieb

- eines Gewebefilters für die Entstaubung des Drehrohrenabgases, bestehend aus Gewebefilter mit pneumatischer Abreinigung, Stetigförderern und Zellenradschleusen und
- einer Anlage für den Einsatz von Quecksilberadsorbentien zur Minderung der Quecksilberemissionen aus der Drehrohrenanlage mit einer max. Dosierleistung von 250 kg/h, bestehend aus Big-Bag-Entleerstation, Dosier- und Fördereinrichtungen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Zur Anneliese 9 (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 65) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Wessling GmbH - Projekt-Nr.: CAL-14-0539 vom 13.05.2014 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.**Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- II.1 Baugenehmigung gem. § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW)
- II.2 Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG).

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 TEHG - Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag in Drehrohröfen.

Beschreibung und Ort der Anlage

Name: HeidelbergCement AG - Zementwerk Ennigerloh
 Nr. der Betriebseinrichtung: NW – 60_0055819
 Aktenzeichen der DEHSt: 14230-0017
 Adresse: 59320 Ennigerloh, Zur Anneliese 9

- II.3 Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die folgenden früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 (1) BImSchG angezeigt wurden:

Anzeige vom	Aktenzeichen	Anzeigehalt	Anzeigebestätigung
02.07.2013	500.0133/13. 0055819/0023.B	Änderung der Abgasführung aus der Kohlenmahlanlage, Änderungen am Schornstein der Hütten sandtrocknung und Erhöhung des Kamins der Drehofenanlage	23.07.2013
28.11.2013	500.0217/13. 0055819/0023.B	Einsatz von REA-Gips (ASN 10 01 05) in der Zementmahlung	06.12.2013
07.01.2014	500.0010/14. 0055819/0023.B	Einsatz von Tonerabfällen (ASN 08 03 18) in der Drehofenfeuerung	05.02.2014

16.06.2015	500.0124/15. 0055819/0024.B	Begrenzung der Lagermenge an Schweröl (Heizöl S) auf 1.500 Tonnen	25.06.2015
28.07.2016	500.0176/16- 0055819/0027.B	Errichtung einer Versuchsanlage zur Erprobung von Katalysatorelementen für die Reduzierung von NO _x und NH ₃ - Emissionen im Drehofenabgas	11.08.2016

II.4 Die Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Münster vom 17.11.2015, Az.: 500-0055819/0024.B wird mit diesem Genehmigungsbescheid aufgehoben.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Kapazität von 3.500 t Zementklinker pro Tag

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlagenänderungen sind der Bezirksregierung Münster und

dem Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Regelungen bisher erteilter Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Gewebefilter

IV.2.1 Die luftverunreinigenden Staubemissionen im Reingas des Drehrohrofens (Quelle 12) und der Hüttensandtrocknung sowie der Kohlenmahlanlage (Quelle 26) dürfen folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 %, nicht überschreiten:

Luftschadstoff	sämtliche Tagesmittelwerte	sämtliche Halbstundenmittelwerte
Gesamtstaub	10 mg/m ³	30 mg/m ³

IV.2.2 Die luftverunreinigenden Emissionen an Gesamtkohlenstoff im Reingas des Drehrohrofens (Quelle 12) und der Hüttensandtrocknung (Quelle 26) dürfen folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 %, nicht überschreiten:

Luftschadstoff	sämtliche Tagesmittelwerte	sämtliche Halbstundenmittelwerte
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff ²	50 mg/m ³	100 mg/m ³

Der Grenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff gilt nicht für das Abgas der Kohlenmahlanlage, welches auch über die Quelle 26 abgeleitet wird.

² Die Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe stellen eine Ausnahme nach der 17. BImSchV dar, siehe auch Nummer VI. Begründung

- IV.2.3 Die Wartungs- und Instandhaltungshinweise des Herstellers der Gewebefilteranlage des Drehofens sind zu beachten. Vorgenommene Wartungen, Filterschlauchwechsel und besondere Vorkommnisse sind in einem Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.
- IV.2.4 Für die Gesamtstaub-Emissionskonzentration im Abgaskamin (Quelle Q12) der Drehofenanlage sind definierte Schwellenwerte so einzustellen, dass auftretende Defekte an Filterschläuchen frühzeitig erkannt werden.
- IV.2.5 Die Frischluftkühlung (Frischluftklappe) des Gewebefilters darf im Normalbetrieb nicht zu Regelungszwecken eingesetzt werden.
- IV.2.6 Der Schalleistungspegel (L_{WA}) der Druckstoßgeräte des Gewebefilters ist auf 80 dB(A) zu begrenzen. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist als Nachweis eine Gewährleitungsbescheinigung des Herstellers vorzulegen.

Anlage für den Einsatz von Quecksilberadsorbentien

- IV.2.7 Nach Abschluss der Testphase zur Ermittlung des geeignetsten Adsorbens ist der Bezirksregierung Münster die tatsächliche Einsatzmenge in kg/h und die Zusammensetzung des Adsorbens schriftlich mitzuteilen.
- IV.2.8 Sollten Adsorbentien eingesetzt werden, die als wassergefährdend eingestuft sind, so müssen diese auf befestigten Flächen und in dicht verschlossenen, gegen Beschädigungen geschützten und gegen Witterungseinflüssen und Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Säcke bzw. Big-Bags sind so zu lagern und zu handhaben, dass diese nicht beschädigt werden und keine Materialien austreten können.
- Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüssen durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

Sofern sich die verwendeten Produkte als wassergefährdend herausstellen, dürfen die in der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser – Rückhalteanlagen bei Lagern

wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) festgelegten Mengenangaben nicht überschritten werden, da sonst Löschwasserrückhaltmaßnahmen erforderlich wären.

IV.2.9 Die der Emissionsquelle Nr. Q 128 (Hg-Adsorbentienanlage) zugeordnete Abgasreinigungseinrichtung ist so zu dimensionieren und auszurüsten, dass betriebsmäßig die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen im Abgas von 10 mg/m³ nicht überschritten wird. Als Nachweis ist hierzu auf Verlangen der Bezirksregierung Münster eine Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Abgasreinigungseinrichtung vorzulegen.

IV.2.10 Der Schalleistungspegel (L_{WA}) der Fördergebläse der Hg-Adsorbentienanlage wird auf einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) begrenzt. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist als Nachweis eine Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers vorzulegen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

IV.3.1 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn sind die folgenden Unterlagen dem Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen:

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs.7 und 82 Abs.2 BauO NRW)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs.1 BauO NRW)
- Benennung eines qualifizierten Fachbauleiters für den Brandschutz (57 Abs.3 BauO NRW, § 59a Abs. 3 BauO NRW)
- Geprüfter Nachweis der Standsicherheit (§ 11 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen [BauPrüfVO])

IV.3.2 Zur abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen dem Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.2 BauO NRW)
- Bescheinigung über die stichprobenhafte Kontrolle der Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

IV.3.3 Das Brandschutzkonzept (Antragsunterlage Nr. 11) ist Bestandteil der Bauvorlagen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Erstmalig spätestens im Mai 2020 und danach alle 5 Jahre wiederkehrend ist das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.
- IV.4.2 Bei Hinweisen auf Bodenverunreinigungen sind auf Anforderung der Bezirksregierung Münster Bodenuntersuchungen durchzuführen. Hierzu sind die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.
- IV.4.3 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher und elektronischer Form der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.4.4 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

IV.5 Festsetzung hinsichtlich der Freisetzung von Treibhausgasen

- IV.5.1 Die genehmigte wesentliche emissionsrelevante Änderung ist im Überwachungsplan einzuarbeiten und allgemein bei der Emissionsberichterstattung zu berücksichtigen (§§ 5 und 6 TEHG). Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

V.**Hinweise**

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende

- behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz [VermKatG NRW]).

V.6 Die Filteranlage selber wurde im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung nicht als Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW bewertet. Des Weiteren sind auch im Bereich der Filteranlage keine Aufenthaltsräume nach § 2 Abs. 7 BauO NRW vorgesehen.

Hinsichtlich der Ausführung der zum Filter führenden und teilweise als Rettungswege dienenden Erschließungstreppen und Wartungsstege, weise ich auf die anzuwendenden arbeitsstättenrechtlichen Vorschriften hin.

VI.

Begründung

Mit Antrag vom 11.10.2016 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker gestellt. Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 13.10.2016 vorgelegt. Die abschließende Stellungnahme des Bauamtes des Kreises Warendorf lag mir erst am 10.02.2017 vor.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

Stadt Ennigerloh

Kreis Warendorf, Bauamt

Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle

meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

UVPG

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 11.11.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für IE-Neuanlagen seit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in

deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG). Für das Zementwerk liegt ein AZB vom 25.11.2015 vor.

Fachliche Begründung zum Immissionsschutzrecht und den wesentlichen Nebenbestimmungen

Die Emissionsbegrenzung an Gesamtstaub für den Drehrohrofen, die Hüttensandtrocknung sowie der Kohlenmahlanlage ergeben sich aus den Anforderungen der Anlage 3, Nummer 2.1 und 2.2 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Für den Emissionsparameter Gesamtkohlenstoff kann die Behörde nach Nummer 2.1.2 der Anlage 3 der 17. BImSchV Ausnahmen aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erteilen. Für Gesamtkohlenstoff wurde im Rahmen dieser Genehmigung die Grenzwerte auf einen Tagesmittelwert von 50 mg/m³ und einen Halbstundenmittelwert von 100 mg/m³ festgesetzt. Ein Nachweis über die Höhe der rohstoffbedingten Emissionen an Gesamtkohlenstoff erfolgte durch die gutachterliche Stellungnahme des Forschungsinstituts der Zementindustrie GmbH -technischer Bericht UMt-TB-078/2014 vom 02.07.2014.

Fachliche Begründung zum Bodenschutzrecht und den Nebenbestimmungen

Zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2a Nr. 3c der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle 10 Jahre für den Boden und alle 5 Jahre für das Grundwasser erfolgt. Auf eine regelmäßige (alle 10 Jahre) Untersuchung des Bodens wurde verzichtet, da die betroffenen Flächen versiegelt sind, was eine Beprobung mittels Rammkernsondierung nur erschwert ermöglicht. Deshalb haben Bodenuntersuchungen nur bei konkreten Hinweisen auf Bodenverunreinigungen zu erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bestehen Pflichten zur Gefahrenabwehr vor und durch schädliche Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) besteht die unverzügliche Mitteilungspflicht über Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung gegenüber der zuständigen Behörde.

Planungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben 16.12.2016 von der Stadt Ennigerloh erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes (GebG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b Allgemeinen Gebührentarifes	14.750,00 €
[2.750 + 0,003 x (15.000.000 - 500.000)]	
abzüglich 30 % gem. Ziffer 7	<u>4.425,00 €</u>
verbleiben (gerundet)	10.325,00 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €)	250,00 €
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.	
3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:	
im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster	51,00 €
in der Tageszeitung „Die Glocke“	<u>162,76 €</u>
Gesamt:	<u>10.788,76 €</u>

Der Betrag in Höhe von **10.788,76 EURO** ist an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird.

Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
2. Schreiben vom 11.10.2016, 4 Blatt
3. Antrag vom 11.10.2016 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 4 Blatt
4. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, 10 Blatt
5. Protokoll einer Artenschutzprüfung, 2 Blatt
6. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt
7. Topographische Karte (Ausschnitt) Ennigerloh, M = 1 :25.000
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte NRW, M = 1 : 5.000, Zeichn.-Nr. 1.3.0002.6
9. Lageplan Zementwerk Ennigerloh, M = 1 : 500, Zeichn.-Nr. 1.4.7042.6
10. Bauvorlagen, bestehend aus
 - Bauantragsformular, 2 Blatt
 - Übersichtslageplan, M = 1 : 2000, Plan-Nr. 200
 - Lageplan, M = 1 : 200, Plan-Nr. 201
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, M = 1 : 2000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte NRW, M = 1 : 5.000
 - Grundrisse auf +/-0,00m bis +12,096m, Plan-Nr. 202
 - Schnitt A-A, B-B, C-C, Plan-Nr.: 203
 - Ansicht West, Plan-Nr. 204
 - Ansicht Nord, Plan-Nr. 205
 - Draufsicht/Grundriss auf 12,096m bis +27,803m, Plan-Nr. 206
 - Baubeschreibung, 2 Blatt
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
 - Ermittlung der Baukosten, 1 Blatt
 - Erhebungsvordruck für Baugenehmigung, 2 Blatt
11. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für Sonderbauten des Dipl.-Ing. Richard Wolejszo vom 07.10.2016, 19 Blatt
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung - Errichtung und Betrieb eines Gewebefilters, 8 Blatt
13. Anlagen- und Betriebsbeschreibung - Errichtung und Betrieb - Hg-Adsorbentien, 6 Blatt
14. Fließschema - Drehofen, Plan-Nr. 1.0.3130 m .6
15. Fließschema - Gewebefilter, Plan-Nr. 1.0.3142.3
16. Fließschema - BIG-BAG-Anlage, Plan-Nr. 1.0.3143.3
17. Maschinenaufstellungsplan - Gewebefilteranlage und Anlage für Eindüsung von Hg-

Adsorbentien, Plan-Nr. 1.0.3167.0

18. Maschinenaufstellungsplan - Anlage für Eindüsung von Hg-Adsorbentien, Plan-Nr. 1.0.3171.2
19. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
20. Technische Daten, Formular 3, Blatt 1 und 2, 20 Blatt
21. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 15 Blatt
22. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 1 Blatt
23. Abgasreinigung, Formular 6, 4 Blatt
24. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
25. Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 1 Blatt
26. Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
27. Sicherheitsdatenblätter
 - B-Pac™, 11 Blatt
 - C-Pac™, 13 Blatt
 - H-Pac™, 11 Blatt
 - Herdofenkoks, 12 Blatt
 - Walhalla-Dioxorb® 803AK (25), 8 Blatt
 - AddSorb® VQN, 6 Blatt
 - DARCO® HG-LH EXTRA, 15 Blatt
28. Explosionsschutzdokument, 40 Blatt
29. SQS-Zertifikat, 23 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47, 66)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (am 01.01.2003:MSWKS)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)